

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 12. Oktober 2018** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Bildungszentrum Bodnegg
 - Vorstellung der neuen Karrierebegleiterin
5. Beitritt der Gemeinde Vogt zum Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch
 - Zustimmung der Gemeinde Bodnegg
6. Steuerungsgruppe Quartier 2020
 - Antrag von „Aktiv für Bodnegg“ (AfB)
7. Baugesuche
 - a) Holzhandel mit Holzverarbeitung, Flst. Nr. 467/11, Widdum
 - b) Umnutzung des ehemaligen Lagerraumes zu einem Seminarraum, Flst. Nr. 960/1, Baltersberg
 - c) Anbau eines Ärztezimmers und Bettenhauses, Flst. Nr. 223/7, Wollmarshofen
8. Nahwärme-/Arealnetz Lindenplatz
 - Vergabe der Vernetzung Nahwärme, Elektro und Daten
9. Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee
10. Bestellung von Frau Maria Brendle zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg
11. Verschiedenes und Bekanntgaben
12. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

(2) *Grundsätze für die Fragestunde:*

- a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Im Jahr 2016 wurde am Bildungszentrum die Stelle der Karrierebegleitung eingerichtet, die zu 60% aus EU-Mitteln gefördert wird. Nachdem unsere bisherige Karrierebegleiterin auf die Stelle der Schulsozialarbeiterin gewechselt hat, war eine Neuausschreibung notwendig. Die neue Karrierebegleiterin Barbara Kuhn-Schwarz wird sich in der Sitzung vorstellen.

TOP 5:

Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung hat vor einigen Jahren die technische Betriebsführung für die Gemeinde Vogt übernommen. Aktuell wird ein neues Trinkwasserverbundsystem zwischen Amtzell und Vogt errichtet und die Gemeinde Vogt möchte nun die Aufgabe der Trinkwasserversorgung komplett an die Haslach-Wasserversorgung übertragen und ab 01. Januar 2019 Mitglied beim Zweckverband werden. Damit der Beitritt einer weiteren Gemeinde in aller Form vollzogen werden kann, muss die Verbandsversammlung des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung dem zustimmen. Der Gemeinderat muss die Vertreter der Gemeinde Bodnegg ermächtigen, den entsprechenden Beschlüssen, wie Grundsatzbeschluss, Änderung der Verbandsatzung und der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

TOP 6:

„Aktiv für Bodnegg“ (AfB) hat beantragt, dass ein Mitglied ihrer Wählervereinigung in der Steuerungsgruppe von „Quartier 2020“ vertreten sein sollte. Über diesen Antrag wird in der Sitzung beraten und Beschluss gefasst.

TOP 7:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 8:

Mit dem Neubau/Umbau Kindergarten/Dorfgemeinschaftshaus werden auch Heizung, Elektro- und Datenverbindungen neu geordnet und angebunden. Das heißt, dass in der Lindenschule eine zentrale Heizanlage mit Gasbrennwert-Gerät und Blockheizkraftwerk installiert wurde, das alle öffentlichen Gebäude am Lindenplatz (Lindenschule, Dorfgemeinschaftshaus, Altes Rathaus, Kolpinghaus, Jugendtreff) über eine Nahwärmenetz mit Wärme versorgt. Des Weiteren werden alle Gebäude elektrotechnisch über ein Arealnetz verbunden, um Synergieeffekte zu erzielen. Ähnlich verhält es sich bei den Datenleitungen. In der Sitzung sollen die entsprechenden Vergaben beschlossen werden.

TOP 9:

Bei diesem Tagesordnungspunkt stellt sich für den touristischen Zweckverband (ZV) Ferienregion Allgäu-Bodensee die grundsätzliche Frage, ob ein Betrauungsakt für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee durch die vierzehn Mitgliedsgemeinden erforderlich ist oder nicht. Hierfür wurde vom ZV ein juristisches Gutachten in Auftrag gegeben, das in den Beschlussvorschlag mündet, dass auf einen solchen Akt verzichtet werden kann.

TOP 10:

Bei der Gemeinde Bodnegg ist derzeit Frau Ann-Kathrin Heine als Vollstandesbeamtin bestellt. Um im Bereich des Standesamts (Beurkundungen von Ehen, Sterbefällen, Geburten, Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustritten etc.) weiterhin, auch im Vertretungsfall, handlungsfähig zu sein, soll die neue gemeindliche Mitarbeiterin, Frau Maria Brendle, ebenfalls als Vollstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg bestellt werden.

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 5: Beitritt der Gemeinde Vogt zum Zweckverband
Haslach-Wasserversorgung, Neukirch
- Zustimmung der Gemeinde Bodnegg****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bodnegg ist Mitglied im Zweckverband Haslach-Wasserversorgung mit Sitz in Neukirch. Der Zweckverband versorgt etwa 18.000 Menschen mit Trinkwasser in den Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch und Tettngang im Bodenseekreis, sowie Amtzell, Bodnegg und Wangen i.A. im Landkreis Ravensburg. Außerdem hat die Haslach-Wasserversorgung seit einigen Jahren die technische Betriebsführung für die Gemeinden Grünkraut (ca. 3.000 Einwohner) und Vogt (ca. 4.500 Einwohner) übernommen. Aktuell wird ein neues Trinkwasserverbundsystem zwischen Amtzell und Vogt errichtet und die Gemeinde Vogt möchte nun die Aufgabe der Trinkwasserversorgung komplett an die Haslach-Wasserversorgung übertragen und ab 01. Januar 2019 Mitglied beim Zweckverband werden. Damit der Beitritt einer weiteren Gemeinde in aller Form vollzogen werden kann, muss die Verbandsversammlung des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung dem zustimmen und insbesondere die Verbandsatzung und die Wasserversorgungssatzung ändern.

Bürgermeister Christof Frick vertritt als gesetzlicher Vertreter die Gemeinde Bodnegg in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Haslach-Wasserversorgung und nimmt gemeinsam mit dem weiteren Vertreter, Herrn Gemeinderat Dieter Franke, das Stimmrecht bei den Beschlüssen der Verbandsversammlung wahr. Um dem Beitritt der Gemeinde Vogt zustimmen zu können, empfiehlt das Landratsamt Bodenseekreis, dass die jeweiligen Kommunalparlamente der Mitgliedsgemeinden der Haslach-Wasserversorgung dem Beitritt per Gemeinderatsbeschluss formell zustimmen sollten.

In der Sitzung des Gemeinderats wird ZV-Geschäftsführer Ralf Witte anwesend sein und über die weiteren Einzelheiten informieren.

Die Verwaltung sieht in dem Beitritt der Gemeinde Vogt zum Zweckverband Haslach-Wasserversorgung eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem so wichtigen Gebiet der Trinkwasserversorgung und begrüßt den Zusammenschluss ausdrücklich. Dadurch werden Kräfte gebündelt und es entstehen leistungsfähige kommunale Einheiten die langfristig dazu beitragen, dass die Trinkwasserversorgung in unserer Region auch in Zukunft in kommunaler Hand bewahrt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Bodnegg stimmt der Aufnahme der Gemeinde Vogt in den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung zum Stichtag 01. Januar 2019 zu. Bürgermeister Christof Frick und Gemeinderat Dieter Franke werden ermächtigt, den entsprechenden Beschlüssen, wie Grundsatzbeschluss, Änderung der Verbandsatzung und der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 6:	Steuerungsgruppe „Quartier 2020“ - Antrag von „Aktiv für Bodnegg“
------------------------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2018 beantragt „Aktiv für Bodnegg“, dass ein Mitglied ihrer Wählervereinigung in der Steuerungsgruppe vertreten sein sollte (Anlage 1). Von AfB wird Brunhilde Brugger vorgeschlagen.

In der Gemeinderatsitzung am 18.05.2018 wurde ausgiebig über die Gründung und die Größe der Steuerungsgruppe beraten. In diesem Zuge wurde auch über den Antrag von Gemeinderat Stör beraten,

- die Gründung der Steuerungsgruppe zu verschieben,
- die Gruppe als „Arbeitsgruppe“ zu benennen und
- den Personenkreis zu erweitern.

Bis auf Gemeinderat Stör waren alle anderen Gemeinderäte der Meinung, dass die Steuerungsgruppe nicht größer als der Verwaltungsvorschlag sein sollte, da ansonsten die Handlungsfähigkeit darunter leide. Entsprechend wurde der Antrag von Gemeinderat Stör abgelehnt.

Der Vorschlag der Verwaltung - hinsichtlich der Besetzung der Steuerungsgruppe - wurde sodann bei einer Gegenstimme (GR Stör) beschlossen. Aus den Reihen des Gremiums hatten die Herren Abler, Fuchs und Rist Interesse bekundet und wurden im Rahmen des Beschlusses als Mitglieder bestimmt.

Seit diesem Beschluss haben sich keine nennenswerten Änderungen ergeben, die aus Sicht der Verwaltung eine Ausweitung der Steuerungsgruppe rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Antrag von AfB grundsätzlich abzulehnen.

Allerdings wurde auch festgelegt, dass fachkundige Personen als Sachverständige zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzugezogen werden können.

Wie der Rückmeldung von AfB vom 24.09.2018 (Anlage 2) zu entnehmen ist, verfügt Brunhilde Brugger über einen entsprechenden fachlichen Hintergrund, der der Arbeit der Steuerungsgruppe von Nutzen sein könnte. Folglich wird vorgeschlagen, bei Bedarf Brunhilde Brugger als Sachverständige (beratend ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzuzuziehen. Über die Notwendigkeit entscheidet der Leiter der Steuerungsgruppe Dr. Hans-Martin Brüll.

Im Übrigen sind zum einen die Sitzungen der Steuerungsgruppe öffentlich, zu anderen haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Vorschläge, Anregungen etc. entweder über die Mitglieder der Steuerungsgruppe oder über die eigens eingerichtete E-Mail-Adresse einzubringen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag von AfB vom 28.08.2018 wird abgelehnt.
2. Frau Brunhilde Brugger kann – entsprechend den Ausführungen im Sachverhalt – als Sachverständige zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzugezogen werden.

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 6:	Steuerungsgruppe Quartier 2020
a)	Nachbesetzung eines Vertreters aus dem Gemeinderat

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2018 (siehe Anlage) bittet Gemeinderat Walter Fuchs um seine Entbindung als Vertreter des Gemeinderats in der Steuerungsgruppe.

Da die Mitgliedschaft und das Engagement in der Steuerungsgruppe nicht verpflichtend sind, kann dem Wunsch aus Sicht der Verwaltung nachgekommen werden.

Folglich sollte in der Sitzung Ersatz gefunden werden.

Beschlussvorschlag:

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 12.10.2018****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 7a:**

Holzhandel mit Holzverarbeitung, Flst. Nr. 467/11, Widdum

Der Holzhandel mit Holzverarbeitung auf Grundstück Flst. Nr. 467/11 in Widdum ist bisher baurechtlich nicht genehmigt worden. Es wird Langholz antransportiert, vor Ort gesägt, gespalten und gelagert. Auf Bestellung wird das Holz mit der Kreissäge in die passende Länge gesägt und ausgeliefert.

Nun wurde der Antrag zur Genehmigung eingereicht.

Rechtsgrundlage:**Ortsabrundungssatzung Widdum****→ § 34 BauGB:**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauantrag nicht zugestimmt werden. Die Holzverarbeitung ist nicht mit der Art der baulichen Nutzung der näheren Umgebung (Wohnnutzung) vereinbar. Auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden aufgrund der Lärmemissionen nicht gewahrt. Das Flst. Nr. 467/11 grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung Widdum an. Überdies grenzt südlich der Bebauungsplan Hochstätt IV an, der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Holzhandel mit Holzverarbeitung auf Flst. Nr. 467/11, Widdum wird nicht zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansicht

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 12.10.2018**

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 7b:

Umnutzung des ehemaligen Lagerraumes zu einem Seminarraum, Flst. Nr. 960/1,
Baltersberg

Rechtsgrundlage:

Außenbereich sonstiges Vorhaben → § 35 Abs. 2 BauGB

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Rechtliche Beurteilung

Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig, da die Umnutzung öffentliche Belange kaum beeinträchtigt. Die Fachbehörden des Landratsamts Ravensburg teilen diese Auffassung, nachdem keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen sind.

Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Umnutzung des ehemaligen Lagerraumes zu einem Seminarraum, Flst. Nr. 960/1,
Baltersberg wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Grundriss

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 12.10.2018**

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 7c:

- Anbau von Ärztezimmern an die Westseite des Bettenhauses, Flst. Nr. 223/7, Wollmarshofen

Rechtsgrundlage:

1. Änderung und 1. Erweiterung des vb Bebauungsplan „Klinik Wollmarshöhe“

→ **§ 30 BauGB:**

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen:

→

§ 31 BauGB

- Überschreitung des Baufensters

Befreiungen von Bebauungsplänen können nur erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Außerdem muss die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Rechtliche Beurteilung:

Die erforderliche Befreiung zur Überschreitung des Baufensters ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen herzustellen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau der Ärztezimmer an das Bettenhaus, Flst. Nr. 223/7, Wollmarshofen wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite): Lageplan, Schnitt

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 8: Nahwärme-/Arealnetz Lindenplatz**

- Vergabe der Vernetzung Nahwärme, Elektro und Daten

Sachverhalt:

Mit dem Neubau/Umbau Kindergarten/Dorfgemeinschaftshaus werden auch Heizung, Elektro- und Datenverbindungen neu geordnet und angebunden. Das heißt, dass in der Lindenschule eine zentrale Heizanlage mit Gasbrennwert-Gerät und Blockheizkraftwerk installiert wurde, das alle öffentlichen Gebäude am Lindenplatz (Lindenschule, Dorfgemeinschaftshaus, Altes Rathaus, Kolpinghaus, Jugendtreff) über eine Nahwärmenetz mit Wärme versorgt. Des Weiteren werden alle Gebäude elektrotechnisch über ein Arealnetz verbunden, um Synergieeffekte zu erzielen. Ähnlich verhält es sich bei den Datenleitungen:

Nahwärmenetz

Das Projekt beinhaltet die elektrische und kommunikationstechnische Verkabelung der neuen Heizungsanlage, sowie dem neuen Blockheizkraftwerk (BHKW) in der Lindenschule.

Über das bereits erstellte Nahwärmenetz werden das neue Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten, das Kolpinghaus, das Spritzenhaus und das alte Rathaus an die Heizungsanlage angebunden. Die hierzu erforderliche Verkabelung der Übergabestationen in den genannten Gebäuden, ist ebenfalls Bestandteil des Projekts.

Arealvernetzung:

Weiterhin ist die elektrische Zusammenlegung der Gebäude Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten, der Lindenschule, sowie dem Kolpinghaus und dem Spritzenhaus, inkl. der an den einzelnen Gebäuden verbauten PV-Anlagen und des BHKWs im Projekt enthalten.

Weiterhin soll die Straßenbeleuchtung am Lindenplatz und eine später zu installierende PKW E-Ladesäule bei der Planung berücksichtigt werden.

Hierzu wird im neuen Technikraum des DGH ein zentraler Verteilerknotenpunkt, an dem die aufgeführten Gebäude mit den darauf verbauten Erzeugeranlagen, zusammengeführt werden.

Die Hausanschlüsse der Netze-BW werden in den genannten Gebäuden zurückgebaut. Nur noch das DGH wird von der Netze-BW versorgt.

Datenvernetzung:

Die datentechnische Verbindung der Gebäude DGH, Lindenschule, Kolpinghaus, Spritzenhaus und altes Rathaus sind ebenfalls berücksichtigt. Die Gebäude werden zentral vom Technikraum im DGH jeweils mit einer Glasfaserleitung angebunden. Hierüber können die Gebäude später daten- und fernmeldetechnisch miteinander vernetzt werden, d.h. es können Internetanschlüsse oder Telefonverbindungen zentral über einen Anschluss im DGH erfolgen.

Weiterhin werden über die Verbindung DGH-Lindenschule später auch datentechnische Verbindungen, z.B. für Fernwartungsanschlüsse der Heizungsanlage, etc. übertragen werden.

Anfragen wurden an die Firmen

- Elektro Langlois, Fiedel-Berger-Str. 4, 88214 Ravensburg-Weißenau
- Gebäudetechnik Scherer, Forststr. 12, 88281 Schlier
- Elektroteam Schussental, Ritteln 3, 88287 Grünkraut

verschickt.

Es ging nur ein Angebot ein und zwar von der Firma Elektroteam Schussental zum Preis in Höhe von 51.412,20 € (Anlage 1). Die beiden anderen Firmen haben aufgrund ihrer Auftragslage abgesagt (Anlage 2).

Das Angebot der Fa. Elektroteam Schussental entspricht den Angebots-Preisen aus 2016 und kann als wirtschaftlich bewertet werden. Folglich wird vorgeschlagen, den Auftrag an Fa. Elektroteam Schussental zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Den Auftrag über die Vernetzung von Nahwärme, Elektro und Daten erhält die Firma Fa. Elektroteam Schussental, Grünkraut zum Preis von 51.412,20 €.

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 9: Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee****Sachverhalt:**

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2017 dem Betrauungsakt für die Oberschwaben Tourismus GmbH zugestimmt.

Es stellte sich dann für den touristischen Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee die Frage, ob ein solcher Betrauungsakt für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee durch die vierzehn Mitgliedsgemeinden erforderlich ist oder nicht.

Die Anwaltskanzlei Noll & Hütten wurde mit der Klärung dieser Frage beauftragt, die folgendermaßen beantwortet wurde:

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf eine Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Deutschen Landkreistages. Beide vorgenannten Stellen heben hervor, dass die öffentliche Förderung von Tourismusorganisationen beihilfe-rechtlich nach wie vor umstritten ist. Das Wirtschaftsministerium spricht sogar davon, die EU-Kommission habe ein weiteres Mal eine Wendung um 180 Grad vollführt.

Der deutsche Inlandstourismus und seine Rechtsträger, also die öffentlich-rechtlichen Träger wie Landkreise und Kommunen, müssen sich also nach wie vor auf eine nicht völlig geklärte Rechtslage einstellen. Indessen hat die EU-Kommission zwei Entscheidungen getroffen, die durchaus von Bedeutung sind und trotz der bestehenden Unsicherheit richtungsweisenden Charakter haben.

In beiden Fällen ging es um Beschwerdeverfahren wegen vermeintlicher Verstöße gegen beihilferechtliche Vorschriften, welche eine Firma Glücksburg Consulting in Norddeutschland durch Einreichung einer Beschwerde bei der EU-Kommission in Gang gebracht hat.

Bei der Firma Glücksburg Consulting handelt es sich um ein Unternehmen, das Inlandstourismusstellen berät und im Rahmen von Geschäftsbesorgungsmodellen für Kommunen Tourist-Informationen betreibt. Dieses Unternehmen ist in letzter Zeit mehrfach dadurch aufgefallen, dass es versucht, seinen eigenen Absatz durch solche Beschwerdeverfahren zu fördern. Berühmt geworden ist die Beschwerde der Firma Glücksburg Consulting auf vergaberechtlicher Ebene gegen das Land Brandenburg betreffend die finanzielle Ausstattung der Tourismusmarketing Brandenburg GmbH bzw. dem vom Land Brandenburg nicht durchgeführten Vergabeverfahren.

Der erste der beiden von der EU-Kommission behandelten Fälle betrifft die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, der zweite den Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz. Die zweitgenannte Organisation lässt sich von Art, Struktur, Größe und Finanzkraft sowie regionaler

und überregionaler Bedeutung durchaus mit dem Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee vergleichen.

Die Firma Glücksburg Consulting hatte sich betreffend diesen Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz über staatliche Beihilfen in Höhe von 838.720,00 € beschwert, also ein Betrag der weit über dem Etat des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee liegt.

Die Kommission hat die Beschwerde zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Fördermaßnahmen schon tatbestandlich keine staatliche Beihilfe i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Hervorgehoben wurde, dass durch die Tätigkeiten der TZHS keine Touristen aus anderen Mitgliedsstaaten in das Verbandsgebiet gelockt werden und auch nicht davon auszugehen sei, dass die Maßnahmen mehr als marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen und der Niederlassungen haben werden.

Zur Begründung wurde weiter ausgeführt, dass die TZHS nur einem relativ kleinen geografischen Gebiet Waren oder Dienstleistungen anbietet und somit wahrscheinlich aufgrund der Finanzierung keine Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten anziehe.

Diese Begründung der EU-Kommission überrascht natürlich etwas. Eigentlich müsste man davon ausgehen, dass jedwede innerdeutsche inlandstouristische Organisation auch die Zielsetzung hat, Gäste aus anderen Ländern anzulocken. Für die Holsteinische Schweiz dürfte dies insbesondere für Bürger aus Dänemark auf der Hand liegen haben.

Bricht man sozusagen diese Argumente der EU-Kommission herunter auf die Verhältnisse des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee, dann muss das was die EU-Kommission dort ausgeführt hat, für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee erst recht gelten.

Demnach kommt die Anwaltskanzlei Noll & Hütten zu der Schlussfolgerung, dass die Beiträge der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee an den Zweckverband nach diesen neuen Grundsätzen der EU-Kommission gleichfalls nicht als staatliche Beihilfen zu werten sind.

Demnach ist aus Sicht der Anwaltskanzlei Noll & Hütten eine Entscheidung der jeweiligen Gemeinden zu verantworten, aus Kostengründen und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, auf die Aufstellung eines Betrauungsakts zu verzichten.

Die Anwaltskanzlei hat verbindlich erklärt, im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung, trotz insoweit bereits verbindlich erteiltem Auftrag, Ausarbeitung des Betrauungsakts selbst, im Hinblick auf die ständige Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden auf das entsprechende Honorar bzw. entsprechende Abstandszahlungen zu verzichten.

Die Anwaltskanzlei weist jedoch ergänzend darauf hin, dass auch bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes bei den Mitgliedsgemeinden alle Zahlungen und Beiträge an Zweckverband nach den Grundsätzen der sogenannten Trennungsrechnung gebucht werden müssen.

Demgemäß wird den Gemeinderäten der Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee in Abstimmung mit der Anwaltskanzlei der nachfolgende Beschlussvorschlag vorgelegt.

Begründung:

In den vorgenannten Entscheidungen zu Beschwerdeverfahren gegen die genannten Tourismusstellen ist die EU-Kommission zum Ergebnis gelangt, dass die Zuwendungen an diese Tourismusstellen keine unzulässigen Beihilfen i.S. von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Die Entscheidungsgründe der EU-Kommission in beiden Fällen der Zurückweisung der jeweiligen Beschwerden (auf deren Wiedergabe unter Hinweis auf die veröffentlichte Entscheidung verzichtet wird) stützt sich auf sachliche Gesichtspunkte, die auf den Zweckverband Ferienregion

Allgäu-Bodensee nicht nur zutreffen, sondern bei dem Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee in noch charakteristischerer Weise gegeben sind als bei den Inlandstourismusstellen, die Beschwerdegegner der Verfahren waren.

Demnach besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Gefahr, dass die Zuwendungen der Gemeinde Bodnegg und der Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee als unzulässige Beihilfe zu werten sind und demnach auch nicht die Gefahr eines beihilferechtlichen Beschwerdeverfahrens und der damit verbundenen Konsequenzen der Rückzahlung von Zuwendungen bzw. einer entsprechenden Rückforderungspflicht.

Das verbleibende theoretische Risiko einer anderweitigen rechtlichen Bewertung der EU-Kommission im Allgemeinen und im besonderen Fall des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee kann durch die zu beschließende weitere Beobachtung der Rechtsentwicklung aufgefangen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bodnegg beschließt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee (die Städte Bad Wurzach, Isny, Leutkirch und Wangen sowie die Gemeinden Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bodnegg, Grünkraut, Kißlegg, Schlier, Vogt, Waldburg und Wolfegg) als Mitglied des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee im Hinblick auf die Entscheidungen der EU-Kommission Rs. SSA41158 (2015/CP-Deutschland, Erfurt Tourismus und Marketing GmbH) und Rs. Sa41273 (2015/CP-Deutschland, Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz) für die Zuwendungen der Gemeinde Bodnegg und der anderen Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee auf die Aufstellung eines Betrauungsakts nach dem Freistellungsbescheid 2012 der EU-Kommission zu verzichten und den insoweit der Kanzlei Noll & Hütten, München Stuttgart, erteilten Auftrag zur Ausarbeitung eines Betrauungsakts zurückzuziehen.

Die Gemeinde Bodnegg behält sich zusammen mit den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee vor, einen solchen Betrauungsakt aufzustellen, falls sich in der Zukunft eine von den Grundsätzen der vorgenannten Entscheidung der EU-Kommission abweichende Rechtsauffassung, sei es allgemein, sei es in Bezug auf die Kooperation selbst, ergeben sollte.

Die Verwaltung wird angewiesen, die Beiträge zum Zweckverband nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung zu verbuchen.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee wird damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Noll & Hütten die entsprechende Rechtsentwicklung weiter zu beobachten mit der Maßgabe, dass die Kanzlei einen Hinweis an den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee erteilt, falls sich die diesem Beschluss zu Grunde liegende rechtliche Bewertung ändert.“

Gemeinderatsitzung, 12. Oktober 2018

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 10:	Bestellung von Maria Brendle zur Verhinderungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg
-------------------------------	---

Sachverhalt:

In der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist nach dem Wechsel von Frau Joos zur Stadt Ravensburg aktuell keine Verhinderungsstandesbeamtin mehr bestellt. Zu personenstandsrechtlichen Beurkundungen (Geburten, Eheschließung, Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustritte etc.) ist in der Gemeinde Bodnegg derzeit ausschließlich Frau Heine als Vollstandesbeamtin befugt. Die Bestellung von Frau Brendle zur Verhinderungsstandesbeamtin ist also erforderlich, da im Verhinderungsfall von Frau Heine ansonsten keine personenstandsrechtlichen Aufgaben erledigt werden können.

Im Personenstandsgesetz sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ist festgelegt, dass die Gemeinde eine Person bestellen muss, die eine Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst oder zur Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat. Außerdem muss innerhalb der letzten fünf Jahre an einem mindestens zweiwöchigen Einführungsseminar für Standesbeamte teilgenommen werden. Die erforderliche Eignung wird bewahrt, wenn regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht und innerhalb von fünf Jahren mindestens ein einwöchiger Fortbildungslehrgang absolviert werden.

Frau Brendle hat durch ihre Ausbildung, ihre bisherige Tätigkeit und den Besuch des zweiwöchigen Lehrgangs in Bad Salzschlirf im September 2011 und des einwöchigen Auffrischungslehrgangs im September 2016 alle Voraussetzungen erfüllt.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Bodnegg ist der Gemeinderat das zuständige Organ für die Bestellung von Standesbeamten.

Beschlussvorschlag:

Frau Maria Brendle wird zur Verhinderungsstandesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bodnegg bestellt.
